

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0114-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12484/J-NR/2017 betreffend Abbruch einer Veranstaltung am BORG Honauerstraße Linz, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 15. März 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 8:

- *Ist die oben angeführte Veranstaltung im BORG Honauerstraße in Linz ordnungsgemäß von der Direktion der Schule genehmigt worden?*
 - a. *Falls ja: Wann wurde die Genehmigung zur Schulveranstaltung seitens der Direktion erteilt?*
 - b. *Falls ja: Bestanden seitens der Direktion irgendwelche Befürchtungen oder Einwände die Veranstaltung betreffend? Falls ja: welche?*
- *War Direktor Oberndorfer vor Abbruch der Veranstaltung beim Vortrag zu irgendeinem Zeitpunkt anwesend?*
- *Was war die Begründung des Direktors für den Abbruch der Veranstaltung?*
- *Gab es außer der Reaktion des Sohnes des NRAbg. Roman Haider noch irgendwelche andere negative Rückmeldung?*
Falls ja: welche?
- *Stimmt die in der Stellungnahme des Dienststellenausschusses aufgestellte Behauptung, dass NRAbg. Roman Haider den betroffenen Lehrenden Konsequenzen angedroht hat?*
Falls ja: Wie sahen diese Drohungen konkret aus?
- *Ist Ihnen bekannt, ob sich Thomas Rammerstorfer im Laufe seines Vortrages auch nur andeutungsweise als dem politischer Lager der Grünen zugehörig definiert hat?*
- *Erkennen Sie in der Powerpoint-Präsentation von Thomas Rammerstorfer (Beilage) Ansatzpunkte, die einen Abbruch der Veranstaltung gerechtfertigt hätten?*
Falls ja: welche?
- *Welche Konsequenzen werden Sie aus dem Ablauf dieser Veranstaltung insbesondere aus der Vorgangsweise, die zum Abbruch führte, ziehen?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen gesetzlich (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) den Lehrkräften in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen ist. Die den Lehrkräften

zukommende besondere Verantwortung gebietet im Sinne einer sachgerechten Aufgabenerfüllung bei ihren Tätigkeiten, die ua. in Art. 14 Abs. 5a B-VG festgelegten Grundwerte der österreichischen Schule zu wahren und von Handlungen oder Vorgangsweisen Abstand zu nehmen, die diese Ziele gefährden oder in Frage stellen.

Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts frei, außerschulische Personen in den Unterricht einzubinden. Rechtskonform kann die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten, unabhängig von deren Provenienz, in den Unterricht insbesondere unter Gewährleistung der eingangs genannten Grundwerte, der Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz erfolgen. Dabei dürfen nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden, die nach dem Ergebnis der gewissenhaften Prüfung durch die Lehrkräfte den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Indoktrinationsverbot (Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK) relevant, wonach die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verpflichtet sind, einen indoktrinationsfreien Unterricht anzubieten. Auch muss die Einhaltung des damit in Zusammenhang stehenden Überwältigungsverbots gewährleistet sein.

In den Lehrplänen sowie im Grundsatzlerlass Politische Bildung 2015 wird deutlich auf die besondere Verantwortung der Lehrpersonen im Sinne des Beutelsbacher Konsenses (Schülerorientierung; Kontroversitätsgebot; Überwältigungsverbot) hingewiesen. Damit sollen Lehrkräfte ausreichend Möglichkeiten erhalten, kontroverielle und auch umstrittene Themen und Debatten aus Politik in den Unterricht einzubringen, wenngleich pädagogisch und didaktisch aufbereitet und mit der Verpflichtung, den Schülerinnen und Schülern eine eigene Meinungsbildung zu ermöglichen. Nach § 56 Schulunterrichtsgesetz ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich.

Unter Bedachtnahme auf die Vorkommnisse am BORG Honauerstraße Linz ist im Mai 2017 eine diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden.

Die Inhalte sind damit Teil eines nicht öffentlichen laufenden Ermittlungsverfahrens zu dem keine weiteren Auskünfte erteilt werden können.

Wien, 15. Mai 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

